



# Reglement über Inhalt und Verfahren von Eignungsabklärungen im Fachbereich Gesundheit (EigR FBG)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)<sup>1</sup>, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>2</sup> sowie Artikel 55 Absatz 2 und 60 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Geltungsbereich und Zweck

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement bestimmt Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärung als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für ein Bachelorstudium im Fachbereich Gesundheit. Es gilt auch im Fall von Zulassungsbeschränkungen.

Eignung

**Art. 2** <sup>1</sup> Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für die Berufstätigkeit notwendige persönliche Eignung aufweisen.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung dient in Studiengängen, bei welchen Zulassungsbeschränkungen nach Artikel 26 FaG sowie Artikel 58 FaV angeordnet worden sind, als Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.

## 2. Inhalt der Eignungsabklärung

Elemente

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Studiengänge des Fachbereiches Gesundheit besteht die Eignungsabklärung aus einem schriftlichen Teil mit einer Dauer von 4 bis 6 Stunden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Zusätzlich zum schriftlichen Teil ist für die Studiengänge Hebamme (Typ I – regulärer Studiengang), Ernährung & Diätetik und Physiotherapie ein praktischer Teil abzulegen. Dieser besteht aus entweder

*a* einem Einzelinterview von 30 bis 45 Minuten bei den Hebammen (Typ I), oder

*b* einem Einzelinterview von 20 bis 40 Minuten sowie einem Assessment von 160 bis 180 Minuten bei der Ernährung & Diätetik, oder

---

<sup>1</sup> SR 414.71.

<sup>2</sup> BSG 435.411.

<sup>3</sup> BSG 436.811.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

c oder einem Einzelinterview von insgesamt 30 bis 45 Minuten sowie einem Assessment von 65 bis 75 Minuten bei der Physiotherapie.<sup>5</sup>

#### Kriterien

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

1. Methodenkompetenz, bestehend aus:
  - a Intellektuelle Kompetenz,
  - b Lernbereitschaft,
  - c Lernfähigkeit,
  - d Bewährung in Ausbildungs- und Arbeitssituation (praktisches Geschick, Handlungsfähigkeit);
2. Selbstkompetenz, bestehend aus:
  - a Fähigkeit zu Selbstreflexion und Entwicklung,
  - b Belastbarkeit und Ausdauer,
  - c Motivation für Ausbildung und Beruf.
3. Sozialkompetenz (für Studiengänge mit einem praktischen Teil), bestehend aus:
  - a Kommunikative Fähigkeiten,
  - b Kontaktfähigkeit,
  - c Konfliktfähigkeit,
  - d Teamfähigkeit<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Im schriftlichen Teil werden die Methoden- und Selbstkompetenz bewertet. Diese Kompetenzen werden für die Studiengänge Ernährung & Diätetik, Physiotherapie und Pflege gleich gewichtet. Für den Studiengang Hebamme werden die Selbstkompetenz zu 60%, die Methodenkompetenz zu 40% gewichtet.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Im mündlichen Teil werden Sozial- und Selbstkompetenz wie folgt gewichtet:

- a im Studiengang Ernährung & Diätetik doppelt;
- b in den Studiengängen Physiotherapie und Hebamme (Typ I) einfach.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Aufgehoben<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Im Assessment für die Studiengänge Ernährung & Diätetik und Physiotherapie werden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen jeweils gleich gewichtet.<sup>10</sup>

#### Bewertung

**Art. 5** Die Bewertung erfolgt sinngemäss nach Artikel 10 des Rahmenreglements vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>9</sup> Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

### 3. Eignungsverfahren

|  |   |
|--|---|
| Durchführung                             | <b>Art. 6</b> Für die Abklärung der Eignung ist der Fachbereich Gesundheit zuständig.   |
| Schriftlicher Teil                       | <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der schriftliche Teil kann aus verschiedenen Teilen bestehen, die Auskunft geben über Methoden- und Selbstkompetenz nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2.<sup>11</sup></p> <p><sup>2</sup> Der schriftliche Teil ist in deutscher Sprache zu absolvieren.</p>  |
| Bestehensnorm für den schriftlichen Teil | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Zum praktischen Teil wird zugelassen, wer den schriftlichen Teil mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ bestanden hat.<sup>12</sup></p> <p><sup>2</sup> In Studiengängen, bei welchen Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden sind, werden nur die jeweils Rangbesten zugelassen und zwar doppelt so viele als Studienplätze zur Verfügung stehen (Verhältnis 2:1).</p>  |
| Mündlicher Teil                          | <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Gegenstand des mündlichen Teils ist ein Einzelinterview mit Fragen bezüglich der Biografie sowie der Sozial- und Selbstkompetenz (vgl. Art. 4).</p> <p><sup>2</sup> Das Einzelinterview wird im Studiengang Ernährung &amp; Diätetik von zwei, im Studiengang Hebamme von zwei sowie in den Studiengängen Pflege und Physiotherapie von einer bezeichneten Fachperson durchgeführt und bewertet. Zuständig für die Bezeichnung der Fachpersonen ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. Die Fachpersonen sind verantwortlich für die Dokumentation.</p>     |
| Assessment                               | <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Gegenstand des Assessments für die Studiengänge Physiotherapie und Ernährung &amp; Diätetik sind die Prüfung der Methodenkompetenz (Art. 4 Absatz 1 Ziffer 1 Bst. d), der sozialen Kompetenz sowie der Selbstkompetenz.<sup>13</sup></p> <p><sup>1</sup> Das Assessment wird für den Studiengang Ernährung &amp; Diätetik von zwei durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter beauftragten Fachpersonen, in der Physiotherapie von einer Fachperson durchgeführt, bewertet und dokumentiert.<sup>14</sup></p> <p><b>Art. 11</b> Aufgehoben.<sup>15</sup></p> |

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

Antrag

#### 4. Entscheid über Eignung und Zulassung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Eignungsabklärung ist bestanden, falls alle Elemente gemäss Artikel 3 mindestens als „ausreichend“ bewertet wurden.

<sup>2</sup> Das Departement Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit stellt Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang im entsprechenden Fachbereich, wenn

- a* die erforderliche Vorbildung vorliegt,
- b* die Eignungsabklärung bestanden ist und
- c* ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, genügende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben; die Fachbereichsleitung bezeichnet das entsprechend hochschuladäquate Niveau<sup>16</sup>.

<sup>3</sup> Falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden, erfolgt die Zulassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein Studienplatz zugeteilt werden kann. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse der Eignungsabklärung. Das Ressort Zulassung des Fachbereichs Gesundheit stellt entsprechend Antrag an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter.

Entscheid

**Art. 13** Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung.

Eröffnung

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Entscheid über Zulassung wird schriftlich in der Form einer Verfügung eröffnet.

<sup>2</sup> Bei Zulassung kann auf eine Begründung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innert 20 Tagen seit Erhalt der positiven Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Studium im gewählten Studiengang auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

<sup>4</sup> Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben und der Studienplatz ist frei verfügbar. Freigewordene Studienplätze werden gemäss Artikel 12 Absatz 3 Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

#### 5. Beschwerdeverfahren

**Art. 15** Gegen den Entscheid über die Zulassung und Immatrikulation kann nach den Vorschriften der Fachhochschulgesetzgebung Beschwerde geführt werden.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. August 2009.



## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 16** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. August 2009 und  
Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

Bern, 23. April 2008

Berner Fachhochschule  
Schulrat  
sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 30. April 2008

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:  
Der Erziehungsdirektor:  
sig.

Bernhard Pulver, Regierungsrat